

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 23. Juli 2008

Nr. 144/2008

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 08.07.2008 folgende Änderung der Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vom 22.12.1998, beschlossen:

**Änderung der Ordnung zur Verleihung
des akademischen Titels
„außerplanmäßige Professorin“ oder
„außerplanmäßiger Professor“**

1. In der Ordnung wird die Bezeichnung der Abschnitte durch §§ und Absätze ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verleihung des Titels "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann von einem habilitierten Mitglied der Hochschullehrergruppe der Tierärztlichen Hochschule Hannover habilitierte oder umhabilitierte Personen beantragt werden, die sich nach Abschluss des Habilitationsverfahrens mindestens zwei Jahre in Lehre und Forschung erfolgreich bewährt haben.

3. In § 1 Abs. 2 wird der Begriff „C4- oder C3-Professuren“ gestrichen und durch den Begriff „Professur“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

Bei Mitgliedern der Hochschule bleiben Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Hochschule unberührt.

5. § 1 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Der Antrag ist formlos an die Präsidentin oder den Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu stellen. Er muss das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 darlegen.

6. § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Der Senat setzt jeweils eine Kommission ein, der drei habilitierte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der Studierendengruppe und ein Mitglied der MTV-Gruppe angehören. Das Mitglied der MTV-Gruppe nimmt beratend an den Verhandlungen teil.

7. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die zu bewertenden Leistungen dürfen nicht Gegenstand oder Bestandteil der Habilitation gewesen sein.

8. § 2 Abs. 2 S. 3 Nr. 1.1 erhält folgenden Wortlaut:

1.1 Originalarbeiten (Es sollen mindestens 7 Arbeiten nach der Habilitation als Erstautor/in und/oder Seniorautor/in bzw. korrespondierende/r Autor/in in Zeitschriften, die mit Gutachtersystem arbeiten, vorgelegt werden)

9. In § 2 Abs. 4 S. 2 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Wörter „zur Beschlussfassung“ eingefügt. Satz 3 wird gestrichen.

10. Nach § 2 werden der Ordnung die §§ 3 bis 6 mit folgenden Wortlaut angefügt:

§ 3

Verleihung

Die Verleihung des Titels erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre nach entsprechender Beschlussfassung im Senat durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 4

Rechtstellung der außerplanmäßigen Professorin oder des außerplanmäßigen Professors

(1) Mit der Verleihung des Titels darf sich die Privatdozentin oder der Privatdozent „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ der Tierärztlichen Hochschule Hannover nennen. Eine Betrauung mit der selbständigen Wahrnehmung des jeweiligen Faches und ein Wechsel der Gruppenzugehörigkeit sind mit der Verleihung nicht verbunden.

(2) Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor muss regelmäßig Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover durchführen. § 1 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend. Die „außerplanmäßige Professorin“ oder der „außerplanmäßige Professor“ kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten von dieser Verpflichtung für ein Semester beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann einmalig um maximal ein weiteres Semester verlängert werden.

§ 5

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann nach Beschlussfassung im Senat durch den Präsidenten zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass

a) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt waren oder

b) die Privatdozentin oder der Privatdozent sich zur Erlangung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ unlauterer Mittel bedient hat.

(2) Vor der Rücknahme ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Senat zu geben.

§ 6

Widerruf des Titels

(1) Die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann nach Beschlussfassung im Senat durch den Präsidenten widerrufen werden, wenn die „außerplanmäßige Professorin“ oder der „außerplanmäßige Professor“ aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Lehrtätigkeit ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten länger als ein Studienjahr einstellt.

(2) Die Verleihung kann nach Beschlussfassung im Senat durch die Präsidentin oder den Präsidenten auch widerrufen werden, wenn

a) eine „außerplanmäßige Professorin“ oder ein „außerplanmäßiger Professor“, die oder der zugleich Beamtin bzw. Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe ist, aus anderen als aus politischen Gründen im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt wird,

b) eine „außerplanmäßige Professorin“ oder ein „außerplanmäßiger Professor“ wegen einer unehrenhaften Handlung gerichtlich rechtskräftig verurteilt wird.

(3) Vor dem Widerruf ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Senat zu geben. Der Senat kann der „außerplanmäßigen Professorin“ oder dem „außerplanmäßigen Professor“ für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Lehrtätigkeit untersagen.

solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen.

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 23. Juli 2008

Dr. Gerhard Greif
Präsident

§ 7

Wirkungen der Rücknahme und des Widerrufs

Mit Rechtskraft der Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliert die Betroffene oder der Betroffene die Rechte aus § 4 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 8

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Bei positiver Evaluierung und Begutachtung der Leistungen in Lehre und Forschung sind Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen,